

D. Aus- und Fortbildung

1	Abgrenzung von Aus- und Fortbildung	1
1.1	Verschiedene Arten der Ausbildung	1
1.2	Tabellarische Übersicht von PE, OBAS und Anpassungslehrgang	3
1.3	Berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)	6
1.4	Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf – Dauer	7
1.4.1	Nachteilsausgleiche im Vorbereitungsdienstes	7
1.4.2	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	7
1.4.3	Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes und Wiedereinstieg	8
1.4.4	Vorbereitungsdienst in Teilzeit gemäß § 8a OVP	8
1.5	Aufgaben der SBV im Vorbereitungsdienst	8
1.5.1	Vor der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes	9
1.5.2	Während des Vorbereitungsdienstes	9
1.5.2.1	Prävention im Vorbereitungsdienst	9
1.5.2.2	BEM im Vorbereitungsdienst	10
1.5.3	Im Rahmen der Prüfung laut OVP	11
1.5.4	Übersicht zur SBV-Beteiligung im Rahmen der OVP	11
1.6	Rechtliche Grundlagen	14
2	Fortbildung	17
2.1	Rechtliche Grundlagen	18
2.2	Meinung der Herausgeber	19

1 Abgrenzung von Aus- und Fortbildung

Wir unterscheiden zwischen Aus- und Fortbildung. Das Ziel der Ausbildung ist ein Dauerbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft. Die Ausbildung kann auch berufsbegleitend durchgeführt werden. Unter Fortbildung verstehen wir die Weiterbildung während der Berufsausübung als Lehrkraft.

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Sonderpädagogik wird als Ausbildung gewertet, obwohl sie ggf. auf eine Lehrerausbildung aufbaut und von anderen Autoren auch als Weiterbildung gewertet werden könnte.

1.1 Verschiedene Arten der Ausbildung

Zurzeit gibt es fünf Arten von Ausbildungen für Menschen, die später unbefristet in einem Arbeitsverhältnis an staatlichen Schulen in NRW arbeiten möchten.

Zunächst stellen wir die drei Arten der Ausbildung für Seiteneinsteiger vor: Die Pädagogische Einführung, die OBAS-Ausbildung und den Anpassungslehrgang. Bei diesen drei Arten der Ausbildung als befristete Tarifbeschäftigte verweisen wir auch auf Hinweise in anderen Kapiteln unter den Stichworten: Einstellung, Probezeit, behinderungsgerechter Einsatz, Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Nichtverlängerung bzw. Kündigung.

Die vierte Art, die Ausbildung zur Sonderpädagogik (gemäß VOBASOF), ist berufsbegleitend (siehe Kapitel 1.3).

Die fünfte und häufigste Art der Ausbildung ist die klassische Ausbildungsart als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, auf die wir in Kapitel 1.4 und 1.5 ausführlich eingehen.

Die Verantwortung für den **Unterricht** der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie der Lehrerinnen und Lehrer in der berufsbegleitenden Ausbildung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die **Gesamtverantwortung** für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

Pädagogische Einführung: Unter bestimmten Voraussetzungen (auf die wir hier nicht näher eingehen, siehe [LOIS.NRW](#) und BASS 20-11 Nr. 5) können Seiteneinsteiger in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis ihre Ausbildung im Rahmen einer „Pädagogischen Einführung“ erhalten. Die Organisation der Ausbildung sowie der Umfang der Ausbildung in Schule oder ZfsL sind in der BASS 20-11 Nr. 5 aufgeführt. Bei der Einstellung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Bewerberinnen oder Bewerbern ist die SBV zu beteiligen. Für die Unterrichtsverpflichtung ist schwerbehinderten Lehrkräften die Regelermäßigung zu gewähren. In der 2-3-monatigen Einführungs- oder Orientierungsphase arbeiten diese Lehrkräfte in der Schule, dabei wird ihnen eine erfahrene Lehrkraft zur Seite gestellt. In dieser Phase kann die SBV die Rolle wie bei einer befristeten Arbeitskraft wahrnehmen. In der anschließenden 9-monatigen Intensivphase besucht die Lehrkraft zusätzlich das ZfsL (Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung). In der Schule finden fünf Beratungsgespräche statt, an denen auf Wunsch der Lehrkraft die SBV ebenfalls teilnehmen kann. Bei der Ausbildung im Seminar kann die SBV auf Wunsch auch bei Gesprächen mit der Seminarleitung, Kernseminarleitung oder Fachseminarleitung als Unterstützung teilnehmen. Aus den Rechten und Pflichten der Auszubildenden als befristet Beschäftigte ergibt sich beim Seiteneinstieg die Rolle der SBV und die Möglichkeit zu Stellungnahmen z.B. zu Probezeit, Abmahnungen, Kündigung. Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung ist die SBV zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen. Wenn der Lehrkraft nach der „Pädagogischen Einführung“ von der Seminarleitung bescheinigt wird, dass sie sich bewährt hat und die Schulleitung der personalaktenführenden Stelle (Schulamt oder Bezirksregierung) ein positives Votum gibt, wird ihr Arbeitsvertrag entfristet.

OBAS-Ausbildung: Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen mit einem universitären Studium und bestimmten Voraussetzungen können als Lehrkräfte in einem befristeten Arbeitsverhältnis einen zweijährigen Vorbereitungsdienst nach OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung, siehe auch BASS 20-03 Nr. 17) absolvieren. Sie beginnt mit einer halbjährigen Eingangsphase, an deren Ende eine mündliche Prüfung in „Bildungswissenschaften“ steht. Anschließend nehmen diese Personen am Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter (siehe Kapitel 1.4-1.5) teil. Die OBAS-Ausbildung endet mit dem 2. Staatsexamen. Bei Bestehen der Prüfung wird der Arbeitsvertrag entfristet. Während der OBAS-Ausbildung ist die Schulleitung die dienstvorgesetzte Stelle. Aus den Rechten und Pflichten der Auszubildenden als befristet Beschäftigte ergibt sich beim Seiteneinstieg die Rolle der SBV und die Möglichkeit zu Stellungnahmen z.B. zu Probezeit, Abmahnungen, Kündigung. Bei Schwierigkeiten ist die SBV zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen. Dieses Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeit abgeleistet werden (die Ausbildungs- und Unterrichtsstunden können bis auf 20 Stunden reduziert werden; s. Informationsbroschüre „Seiteneinstieg in den Schuldienst mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst für Universitätsabsolventinnen und -absolventen“ vom 14.10.2016, S. 9).

Anpassungslehrgang: Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt BASS 20-08 Nr. 6.1). Ausgebildete Lehrkräfte aus dem europäischen Ausland wenden sich zur Anerkennung ihres Abschlusses an die Bezirksregierung Arnsberg, ausgebildete Lehrkräfte aus Drittstaaten wenden sich an die Bezirksregierung Detmold. Nach Anerkennung absolvieren sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis einen sogenannten Anpassungslehrgang am ZfsL, dessen Umfang von den „Vorleistungen“ abhängt. Zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede besteht die Möglichkeit, einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Auf die Eignungsprüfung gehen wir nicht näher ein. Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung ist die SBV zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen. Der Anpassungslehrgang ist ebenfalls mit Beratungsbesuchen vom ZfsL verbunden und endet ohne eine Abschlussprüfung.

VOBASOF: Berufsbegleitende Ausbildung nach der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF – BASS 20-03 Nr. 22). Sie kann sowohl im Beamtenstatus als auch im Tarifbeschäftigungsverhältnis absolviert werden. Die Ausführungen finden sich im Kapitel 1.3.

Vorbereitungsdienst: Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist eine weitere Ausbildungsform. Sie erfolgt im Vorbereitungsdienst, den die Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) mit dem 2. Staatsexamen beenden. Die Ausführungen finden sich im Kapitel 1.4-1.5.

1.2 Tabellarische Übersicht von PE, OBAS und Anpassungslehrgang

	Pädagogische Einführung (PE)	Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst (OBAS)	Anpassungslehrgang für EU-Lehrkräfte und Nicht-EU-Lehrkräfte
Beschäftigungsverhältnis	befristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis	befristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis	befristetes Tarifbeschäftigtenverhältnis
Dienstvorgesetzter	Schulleitung	Schulleitung	Schulleitung
Fundstelle	BASS 20-11 Nr. 5	BASS 20-03 Nr. 17	AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt BASS 20-08 Nr. 6.1
Dauer der Ausbildung	2-3 Monate Orientierungsphase in der Schule unter Anleitung, 9 Monate Intensivphase mit Ausbildung im ZfsL	24 Monate	6-36 Monate
Voraussetzung, u. a. auch Sprachniveau C1 bzw. C2 in Deutsch	siehe LOIS.NRW Rechtsgrundlagen	siehe LOIS.NRW Rechtsgrundlagen	EU-Lehrkräfte: Anerkennung bei Bezirksregierung Arnsberg, Lehrkräfte aus Drittstaaten: Anerkennung bei Bezirksregierung Detmold
Länge der Probezeit	§ 30 TvL: 6 Monate	§ 30 TvL: 6 Monate	§ 30 TvL: 6 Monate
Ausbildung durch	Schule ZfsL	Schule ZfsL	Schule ZfsL
Ladung zu Teilhabegespräch durch	Schulleitung	Schulleitung	Schulleitung
mögliche Anlässe des Teilhabegesprächs	- zu Beginn oder vor der Ausbildung, - bei Schwierigkeiten - bei Notwendigkeit einer Arbeitsplatzausstattung oder Arbeitsassistenz	- zu Beginn oder vor der Ausbildung, - bei Schwierigkeiten - bei Notwendigkeit einer Arbeitsplatzausstattung oder Arbeitsassistenz	- zu Beginn oder vor der Ausbildung, - bei Schwierigkeiten - bei Notwendigkeit einer Arbeitsplatzausstattung oder Arbeitsassistenz
Anrechnungstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte	ja, je nach GdB und Stundenumfang gemäß BASS 11-11 Nr. 1	ja, je nach GdB und Stundenumfang gemäß BASS 11-11 Nr. 1	ja, je nach GdB und Stundenumfang gemäß BASS 11-11 Nr. 1
weitere mögliche Nachteilsausgleiche	siehe Richtlinie zum SGB IX inkl. Hinweise für den Schulbereich	siehe Richtlinie zum SGB IX inkl. Hinweise für den Schulbereich; Aufteilung der UPP auf 2 Tage	siehe Richtlinie zum SGB IX inkl. Hinweise für den Schulbereich

	Pädagogische Einführung (PE)	Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst (OBAS)	Anpassungslehrgang für EU-Lehrkräfte und Nicht-EU-Lehrkräfte
Verlängerung der Ausbildung möglich wegen	Erkrankung Mutterschutz Erziehungsurlaub	Erkrankung Mutterschutz Erziehungsurlaub Nichtbestehens des 2. Staatsexamens	Erkrankung Mutterschutz Erziehungsurlaub Mängeln in den Unterrichtsproben oder in der Sprache
BEM	ja gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX	ja gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX	ja gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX
stufenweise Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung möglich	ja, vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 17.04.2013 - 5 Sa 1673/12	ja, vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 17.04.2013 - 5 Sa 1673/12	ja, vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 17.04.2013 - 5 Sa 1673/12
Ausbildung in Bildungswissenschaften	ggf. samstags	ggf. samstags	ggf. auch an der Hochschule
Anrechnungsstunden für die Ausbildung im ZfsL	5	6	
Ausbildungs- bzw. eigenverantwortlicher Unterricht	Unterrichtsverpflichtung nach Schulform gemäß BASS 11-11 Nr.1	Unterrichtsverpflichtung nach Schulform gemäß BASS 11-11 Nr.1	12 Stunden Ausbildungsunterricht
Leistungsnachweise	5 Beratungsbesuche in der Intensivphase	Bildungswissenschaften im 1. Ausbildungsabschnitt: 60 min Gespräch (bewertet), 1 x binnen 3 Monaten Wiederholung möglich; Anzahl der Unterrichtsbesuche wie in OVP, 2. Staatsexamen	Unterrichtsproben (1 pro Quartal pro Fach)
Teilnahme der SBV möglich bei	Teilhabegespräch, Unterrichtsbesuch, Dienstgespräch, Beratung zu behinderungsgerechter Arbeitsgestaltung	Teilhabegespräch, Unterrichtsbesuch, Dienstgespräch, Beratung zu behinderungsgerechter Arbeitsgestaltung; Prüfung in Bildungswissenschaften; Unterrichtspraktische Prüfung (UPP)	Teilhabegespräch, Unterrichtsprobe, Dienstgespräch, Beratung zu behinderungsgerechter Arbeitsgestaltung
Ausbildung erfolgreich beendet, wenn	Das ZfsL stellt nach einjähriger Begleitung eine Teilnahmebescheinigung aus, wenn fünf reine Beratungsbesuche absolviert wurden und das Seminar regelmäßig besucht wurde; festgestellte Bewährung (fachlich + persönlich) durch Bezirksregierung (nach Rücksprache mit der Schule)	2. Staatsexamen bestanden	positive Prognose bei bewerteten Unterrichtsproben; Lehrgangsbericht mit Note ausreichend + Teilnahmebescheinigung; kein 2. Staatsexamen

	Pädagogische Einführung (PE)	Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst (OBAS)	Anpassungslehrgang für EU-Lehrkräfte und Nicht-EU-Lehrkräfte
Folgen bei Nichtbestehen oder Nichtbewährung	keine Verlängerung möglich	Wiederholungsmöglichkeit wie beim Vorbereitungsdienst	Verlängerung bis zu 5 Jahren
im Anschluss an die Ausbildung	unbefristeter Vertrag an Ausbildungsschule; Lehrerlaubnis; keine Verbeamtung	unbefristeter Vertrag an Ausbildungsschule; Verbeamtung möglich	unbefristeter Vertrag an Ausbildungsschule; Verbeamtung möglich, wenn alle beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt
Teilzeit möglich	ja	Ja, aber mindestens 20 LWS a 45 min bzw. 14 LWS Unterricht + 6 Stunden Seminar + gequotete Anrechnungstunden für Schwerbehinderung gemäß BASS 11-11 Nr. 1	
Bezahlung während Ausbildung	gemäß TvL und Stundenumfang	gemäß TvL und Stundenumfang	Anwärterbezüge

Meinung der Herausgeber:

Bei Schwierigkeiten in der Ausbildung sollte die Schwerbehindertenvertretung so früh wie möglich beteiligt werden. Deshalb empfehlen wir z.B., dass Schwerbehindertenvertretungen während der Pädagogischen Einführung auch an den Beratungsgesprächen teilnehmen.

1.3 Berufsbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)

Die zeitlich begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen.

	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) siehe auch BASS 20-03 Nr. 22
Beschäftigungsverhältnis	wie vor der Ausbildung nach VOBASOF als Beamtin oder Beamter oder bei Neueinstellung als befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung nach § 15 abhängt. Aufnahme in die Ausbildung Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zu einem von der Bezirksregierung festgelegten Zeitpunkt. Die Bezirksregierung nimmt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 VOBASOF vorliegen und ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.
Dienstvorgesetzter	Schulleitung
Dauer der Ausbildung	18 Monate mit Ausbildung im ZfsL
Voraussetzung	Für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung müssen gemäß § 2 VOBASOF folgende Voraussetzungen erfüllt sein: An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer <ul style="list-style-type: none"> • eine andere Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 LABG bereits erworben haben hat, • als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes dauerhaft beschäftigt ist, • an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule mit den Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung beauftragt worden ist, • dauerhaft bereit ist, die Tätigkeit einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung auszuüben. Unterricht ist in mindestens einem der Fächer zu erteilen, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehrbefähigung erworben hat. Weitere Sonderregelungen für den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung sind zu finden in der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) § 4c, zuletzt geändert am 02.05.2024
Länge der Probezeit	Tarifbeschäftigte: § 30 TvL 6 Monate Beamtin oder Beamter: analog
Ausbildung durch	Schule ZfsL
Ladung zu Teilhabegespräch zu Beginn oder vor der Ausbildung, bei Schwierigkeiten, Notwendigkeit einer Arbeitsplatzausstattung oder Arbeitsassistenten durch	Schulleitung
Anrechnungsstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte	ja je nach GdB und Stundenumfang gemäß BASS 11-11 Nr. 1

weitere mögliche Nachteilsausgleiche	z.B. Pausenregelungen, zeitliche Anpassungen des Stundenplans an notwendige Therapien, Zuweisung von Räumen, Zugang zu Aufzügen, Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und Ähnliches
Verlängerung der Ausbildung möglich wegen	Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen vorliegen auf Antrag - in der Regel um bis zu 6 Monate nach § 6 VOBASOF
BEM	ja gemäß § 167 Absatz 2 SGB IX
stufenweise Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung möglich	ja vgl. auch LAG Hamm, Urteil vom 17.04.2013 - 5 Sa 1673/12
Anrechnungssstunden für die Ausbildung im ZfsL	5

1.4 Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf – Dauer

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) ist in der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) geregelt (BASS 20-03 Nr. 11, Verordnung vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2023, GV.NRW S. 214). Sie kann in Vollzeit (18 Monate) oder in Teilzeit (in der Regel 24 Monate) abgeleistet werden. Erläuterungen zur Teilzeitvariante finden sich in § 8a OVP und Kapitel 1.4.4.

1.4.1 Nachteilsausgleiche im Vorbereitungsdienstes

§ 49 OVP erläutert die Zuständigkeiten für die Gewährung von Nachteilsausgleichen und fordert die Berücksichtigung der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) (BASS 21-06 Nr. 1).

Kommentar der Herausgeber: Ein Teilhabegespräch (im Bezirk Düsseldorf Jahresgespräch genannt) zu Beginn der Ausbildung eröffnet die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung von Beginn an und konkretisiert die allgemeinen Aussagen von § 49 OVP.

1.4.2 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Verlängerung (§ 7 Abs. 3):

Der Vorbereitungsdienst wird wegen Erkrankungen oder anderen Gründen, die länger als 6 Wochen zu einer Dienstunfähigkeit geführt haben, verlängert. Die Bezirksregierung entscheidet über die Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.

Kommentar der Herausgeber:

Bei längeren Erkrankungen ist bei der Beratung zu berücksichtigen, dass eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes die bessere Alternative sein kann, um beim Wiedereinstieg genügend Zeit für Unterrichtsbesuche und die Vorbereitung auf die Prüfung zu haben. Das bedeutet aber auch, dass während der Unterbrechung der Lebensunterhalt anders finanziert, die Krankenversicherung und die Übernahme von Behandlungskosten geklärt werden müssen und eine Meldung der Arbeitslosigkeit an die Bundesagentur für Arbeit erfolgen muss.

Wiederholung der Staatsprüfung (§ 38 Absatz 2):

Der Vorbereitungsdienst wird wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder wegen Nichtbestehens der Prüfung in Vollzeit um 6 Monate verlängert, bei Teilzeit nach § 8a OVP um 8 Monate. Das Prüfungsamt entscheidet über die Verlängerung.

1.4.3 Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes und Wiedereinstieg

Neben der Entlassung aus dem Beamtentum aus wichtigem Grund (gemäß § 27 LBG in Verbindung mit § 5 Absatz 3 OVP und § 36 OVP) gibt es jetzt eine weitere Möglichkeit: einmalige Entlassung auf eigenen Antrag. Der Wiedereinstieg ist dann frühestens nach 2 Jahren möglich.

1.4.4 Vorbereitungsdienst in Teilzeit gemäß § 8a OVP

Der Vorbereitungsdienst in Vollzeit dauert 18 Monate gemäß § 7 OVP. Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist bei Vorliegen familiärer Gründe oder Schwerbehinderung auf Antrag auch in Teilzeit gemäß § 8a OVP möglich. Für den Nachweis, ob die Teilzeitbeschäftigung wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist, reicht eine ärztliche Bescheinigung. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt dann 24 Monate, wenn die **Teilzeit von Beginn** des Vorbereitungsdienstes gilt. Wenn die Teilzeit von Beginn an gelten soll, muss der Antrag 1 Monat vor dem Vorbereitungsdienst auf dem Dienstweg gestellt werden (vgl. § 8a Abs. 4 OVP). Abweichungen davon sind möglich, wenn der Teilzeitgrund erst später eintritt; dabei sind Antragsfristen zu berücksichtigen.

Ein Teilzeit-Antrag **während** des Vorbereitungsdienstes sollte durch Beratung der Seminarleitung und der Schwerbehindertenvertretung begleitet werden. Die Antragstellung erfolgt auf dem Dienstweg (über die Seminarleitung an die Bezirksregierung).

Ein paar Aspekte sind hier dargestellt:

- Wenn die Teilzeit nach der Einstellung beantragt wird, gilt es besondere Fristen zu beachten. In der Regel muss der Antrag 1 Monat vor Beginn des ersten Schulhalbjahres oder des zweiten Schulhalbjahres gestellt werden. Die Bezirksregierung berechnet die Dauer des Rest-Vorbereitungsdienstes (vgl. § 8a Abs. 5 OVP).
- Wenn Teilzeit direkt nach Mutterschutz, Pflegezeit, Elternzeit oder Feststellung einer Schwerbehinderung beginnen soll, ist die rechtzeitige Beratung durch Seminarleitung und Schwerbehindertenvertretung nötig. Fristen beachten.
- Wenn der Teilzeitgrund entfällt, ist eine Rückkehr zur Vollzeit vorgesehen (vgl. § 8a Abs. 7 OVP).
- Rückkehr zur Vollzeit ist auf eigenen Antrag möglich (vgl. § 8a Abs. 7 OVP).
- Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gelten besondere Vorschriften (§ 38 sowie § 7 OVP), siehe auch Kapitel 1.4.2.

1.5 Aufgaben der SBV im Vorbereitungsdienst

Die Schwerbehindertenvertretung kann die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie die Referendarinnen und Referendare informieren, beraten und bei konkreten Maßnahmen unterstützen und vertreten.

Zum Personenkreis, den die SBV informiert und berät, gehören im Rahmen des Vorbereitungsdienstes:

- von Behinderung bedrohte Menschen
- Personen bei Antragstellung auf Anerkennung einer Behinderung
- behinderte bzw. schwerbehinderte Menschen
- den schwerbehinderten Menschen Gleichgestellte
- Vorgesetzte und an der Ausbildung Beteiligte

Die Schwerbehindertenvertretung unterstützt die betroffenen Menschen im Vorbereitungsdienst, indem sie:

- über mögliche Nachteilsausgleiche, Unterstützungsmaßnahmen und Prüfungserleichterungen informiert

- bei entsprechenden Anträgen hilft und selbst Maßnahmen initiiert
- die Interessen der betroffenen Menschen im Vorbereitungsdienst gegenüber Vorgesetzten, Dienststelle und Prüfungsamt vertritt
- bei allen Personalmaßnahmen (z. B. Seminarwechsel, Schulwechsel, Verlängerung der Ausbildungszeit) die Beteiligten berät
- die Einhaltung aller bestehenden Bestimmungen zugunsten der schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten überwacht
- die Begleitung bei Lehrproben und Prüfungen anbietet
- an den Perspektivgesprächen nach § 15 OVP teilnimmt
- ggf. am BEM teilnimmt
- sich um eine behindertengerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes in Schule und Arbeitszimmer kümmert
- bei Bedarf behinderungsbedingte notwendige Fortbildungen vermittelt
- bei Bedarf über die Ausbildung hinausgehende fachliche Begleitung durch Fachdienste initiiert
- Sprechstunden anbietet

Welche einzelnen Aktivitäten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erforderlich sein können, fassen wir im folgenden Text kurz zusammen.

1.5.1 Vor der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes

Im Rahmen des Seminar-Einweisungsverfahrens ist die SBV - hier die Hauptschwerbehindertenvertretung (HSBV) - zu beteiligen. Ist der ZfsL-Standort festgelegt, erhält die örtlich zuständige SBV von der Bezirksregierung die Information über die beabsichtigte Einweisung in den Vorbereitungsdienst. Daraufhin kann die SBV Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und die behinderungsbedingten Anforderungen an die künftige Ausbildungsschule und den ZfsL-Standort klären.

Das ZfsL legt in Abstimmung mit der Bezirksregierung fest, welche Ausbildungsschule zugewiesen werden soll und informiert die SBV hierüber. Falls behinderungsbedingte Anforderungen an die Ausbildungsschule zu stellen sind, sollten die Bewerberinnen und Bewerber, ggf. mit Unterstützung durch die SBV die Schulzuweisung mit der Bezirksregierung und dem Seminar erörtern, um einen behindertengerechten Einsatz zu ermöglichen. Gegebenenfalls ist auch die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes im ZfsL oder in der Schule zu initiieren bzw. zu begleiten.

1.5.2 Während des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes ist die SBV zu beteiligen:

- bei Personalmaßnahmen wie ZfsL-Wechsel, Schulwechsel, Entlassung, Kürzung der Bezüge, Verlängerung der Ausbildungszeit, Wechsel in Teilzeit-Referendariat etc. gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX
- bei Besprechung von Prüfungserleichterungen
- wenn das Arbeitsumfeld in der Schule oder am Arbeitsplatz anzupassen ist gemäß § 164 Abs. 4 SGB IX
- wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX
- wenn die Betroffenen eine Unterstützung in Ausbildungsfragen wünschen, beispielsweise bei Unterrichtsbesuchen, Perspektivgesprächen etc.
- wenn aufgrund von Erkrankungen von mehr als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten ein BEM gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX eingeleitet wird.

1.5.2.1 Prävention im Vorbereitungsdienst

Der **§ 167 Abs. 1 SGB IX** nimmt vor allem bei Problemen im Rahmen der Ausbildung eine wichtige Stellung ein. Hiernach muss der Arbeitgeber möglichst frühzeitig bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis, die zur

Gefährdung des Verhältnisses führen können, die SBV einschalten. Der Gesetzgeber hat den Begriff Beschäftigungsverhältnis hier sehr weit gefasst. Was das SGB IX unter Beschäftigungsverhältnisse fasst, wird in § 156 Abs. 1 SGB IX erklärt. Hiernach gehören zu den Beschäftigungsverhältnissen alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden. In den Kommentaren, z. B. Goebel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 156 SGB IX (Stand: 01.10.2023), wird die Auffassung vertreten, dass es bei Beamten und Richtern nicht auf die Art des Dienstverhältnisses (auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf usw.) ankommt.

<https://www.juris.testa-de.net/perma?d=jpk-SGBI-4SR0161> Tipp: Ins Browserfeld bei Juris kopieren.

Bei den oben beschriebenen Problemen von schwerbehinderten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern hat der Arbeitgeber die Pflicht, ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen und die SBV und das Integrationsamt einzuschalten. Wenn ein Perspektivgespräch gemäß § 15 OVP fortgeschrieben werden soll, kann es sinnvoll sein, diese beiden Gespräche zu kombinieren.

1.5.2.2 BEM im Vorbereitungsdienst

Bei längerer Dienstunfähigkeit der oder des LAA, die 6 Wochen am Stück oder stückweise in den letzten 12 Monaten andauert, wird ihr oder ihm ein Präventionsgespräch gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX von der Leitung der Dienststelle angeboten. An diesem Präventionsgespräch, welches der Zustimmung der oder des Betroffenen bedarf, können auf ihren oder seinen Wunsch der zuständige Personalrat und bei Schwerbehinderten, Gleichgestellten und Antragstellern (Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder Änderungsantrag) die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen. Der Personalrat und bei schwerbehinderten oder gleichgestellten LAAs die SBV erhalten je eine Kopie des Angebotsschreibens durch die Dienststelle. Die oder der LAA kann wählen, ob das Gespräch beim ZfsL oder bei der Bezirksregierung durchgeführt wird. Vor der Wahl des geeigneten Ortes sollte sich die oder der LAA von dem zuständigen Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung beraten lassen. Hauptziel des Gespräches ist das gemeinsame Entwickeln von konkreten Maßnahmen und Hilfsangeboten, die erneute Erkrankung verhindern und den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes ermöglichen sollen.

In dem Gespräch wird der Frage nachgegangen, ob es evtl. einen Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der jetzigen schulischen Situation gibt (z.B. Überbeanspruchung, Konflikte mit Personen aus dem Arbeitsumfeld, Hindernisse aufgrund des Schulgebäudes oder der Arbeitsorganisation).

Entsprechend können folgende Maßnahmen in Frage kommen:

- Arbeitsorganisatorische Anpassung (z.B. Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung, Aufsichten, Klassenfahrten, Erholungspausen)
- Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen (technische Hilfen und bauliche Veränderungen)
- Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten für Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Coaching, Supervision
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer durch Verteilung auf zwei Tage.

Weitergehende Maßnahmen können ein Schul- oder Seminarwechsel oder die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf Grund von Krankheit sein. In keinem Fall sollten gesundheitlich eingeschränkte Lehramtskandidaten von sich aus den Vorbereitungsdienst beenden, ohne vorher mit der Schwerbehindertenvertretung Kontakt aufgenommen zu haben. In diesem Fall sollte die SBV darauf achten, dass die Möglichkeit der Wiedereinstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten bleibt.

In dem BEM-Gespräch wird ein Termin festgelegt, an dem die Ergebnisse des Gesprächs überprüft werden sollen. Die Durchführung und das Ergebnis des Gesprächs müssen dokumentiert werden.

Eine stufenweise Wiedereingliederung mit vorübergehender Ermäßigung der Pflichtstundenzahl ist für Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtter generell nicht vorgesehen, da dies die Anzahl der

Ausbildungsstunden reduzieren würde, was im Hinblick auf die erfolgreiche Beendigung des Vorbereitungsdienstes problematisch sein könnte.

1.5.3 Im Rahmen der Prüfung laut OVP

Gemäß Ziffer 7.5 Richtlinie zum SGB IX ist die für die Prüfungsstelle zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren, d.h. über den Terminplan der bevorstehenden 2. Staatsprüfung. Das Teilnahmerecht der SBV an der 2. Staatsprüfung ist unstrittig (§ 31 OVP, Ziffer 7.6 der Richtlinie zum SGB IX), sofern die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter ihre Teilnahme wünscht. Der Wunsch muss gegenüber dem Studienseminar oder Prüfungsamt nicht ausdrücklich erklärt werden. „Bei schwerbehinderten Prüflingen ist auch die Schwerbehindertenvertretung als Gast mit einem dienstlichen Auftrag an der Prüfung zuzulassen.“ Siehe die [Hinweise für Prüferinnen und Prüfer](#).

Das MSB lehnt ein Teilnahmerecht der SBV an der Beratung des Prüfungsergebnisses mit Hinweis auf § 31 OVP Abs. 4 Satz 2 ab. Hiernach hat die SBV kein Recht auf Teilnahme an der Beratung des Prüfungsergebnisses, da sie als Gast teilnimmt und nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Die SBV hat allerdings die Gelegenheit, dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die als Anlage zu den Prüfungsunterlagen genommen wird. Der Prüfungsausschuss kann Fragen zu dieser Stellungnahme stellen. Siehe dazu auch die [Hinweise für Prüferinnen und Prüfer](#).

1.5.4 Übersicht zur SBV-Beteiligung im Rahmen der OVP

In der folgenden Tabelle wird zusammengestellt, wie die SBV bei bestimmten Sachverhalten zu beteiligen ist, und wer die Beteiligung veranlassen muss.

	Sachverhalt	verantwortlich	Beteiligung	Hinweise für SBV
1	Bewerbung der oder des künftigen LAA in SEVON zum nächsten Einstellungstermin mit Angabe des GdB und Merkzeichen oder Gleichstellung			<p>SBV erhält Info der BR zur Bewerbung</p> <p>SBV: Kontaktaufnahme zur Bewerberin, zum Bewerber bzgl. behinderungsbedingter Eignung des gewünschten ZfsL und möglicher Ausbildungsschulen. (Zu diesem frühen Zeitpunkt haben die ZfsLs noch keine Schulen ausgewählt, aber es ist sinnvoll, vor den Schulzuweisungen behinderungsbedingte Notwendigkeiten zu klären.)</p> <p>LAA entscheidet über Art und Umfang der Information über seine Behinderung an das ZfsL und Fachleiter, SBV, Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben etc.</p>
2	Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die ZfsL § 20 OVP	BR in Abstimmung mit ZfsL	Information gem. § 178 Abs. 2 SGB IX und ggf. Anhörung der SBV, z.B. hinsichtlich Barrierefreiheit	

	Sachverhalt	verantwortlich	Beteiligung	Hinweise für SBV
3	Zuweisung der Schulform und der Ausbildungsschule § 19 OVP	BR in Abstimmung mit ZfsL	Information und ggf. Anhörung der SBV gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX	Auf Wunsch der oder des LAA erörtert die SBV mit dem ZfsL die behinderungsbedingten Anforderungen an die Ausbildungsschule Bei Bedarf: Arbeitsplatzgestaltung gemäß § 164 Abs. 4 SGB IX bereits vor Beginn der Ausbildung beantragen
4	Beginn der Ausbildung	Seminarleitung	Üblicherweise sollte die SBV am 1. Teilhabegespräch teilnehmen; auf Wunsch der oder des LAA kann das Gespräch auch ohne SBV stattfinden.	Die Seminarleitung führt ein Teilhabe- oder Jahresgespräch. (gemäß BASS 21-06 Nr. 1, Ziffer 8 Beschäftigung)
5	Information der Ausbildungsschule (SL und Ausbildungsbeauftragte) über die Schwerbehinderung bzw. den Grad der Behinderung durch die Dienststelle	LAA entscheidet über Art und Umfang der Information über die Auswirkung der Behinderung an die Ausbildungsschule	ggf. SBV einbeziehen	Falls das „Auftakt“- Teilhabegespräch nach Dienstantritt nicht mit der Seminarleitung in der Schule stattgefunden hat, kann es auch ein Teilhabegespräch im ZfsL und an der Schule geben, um die erforderlichen Nachteilsausgleiche in der Schule zu vereinbaren.
6	Personalmaßnahmen: 1. ZfsL-Wechsel 2. Schulwechsel 3. Entlassung § 6 Abs. 4 OVP und Rücktritt § 36 OVP 4. Kürzung der Bezüge 5. Verlängerung der Ausbildungszeit § 7 OVP 6. Antrag auf Nachteilsausgleiche gemäß § 49 OVP 7. Teilzeit § 8a OVP	zu 1. BR - ZfsL zu 2. ZfsL - BR zu 3. BR - Prüfungsamt zu 4. BR zu 5. BR zu 6. BR zu 7. BR	BR: Information und Beteiligung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX	SBV: Beratung der oder des LAA zu allen Personalmaßnahmen
7	Feststellung der SB-Eigenschaft während des Vorbereitungsdienstes siehe auch Nr. 4	LAA legt SB-Ausweis dem ZfsL und der BR vor	ZfsL - BR informiert die SBV	SBV: Kontaktaufnahme zur oder zum LAA bzgl. behinderungsbedingter Eignung des ZfsL und der Ausbildungsschule
Einbindung der SBV in Ausbildungsfragen				
8	Perspektivgespräche gemäß §15 OVP, Information über Langzeitbeurteilung	Seminarausbilder in oder -ausbilder am ZfsL		Information und Einladung der SBV, wenn der oder die LAA es wünscht

	Sachverhalt	verantwortlich	Beteiligung	Hinweise für SBV
9	Gefährdung des Ausbildungszieles	ZfsL, Dienststelle, Ausbildungs- schule, je nachdem, wo die Schwierigkeiten oder Gefährdungen als erstes auftauchen	Beteiligung der SBV, in besonderen Fällen Information gem. § 167 Abs. 1 SGB IX	
10	längerfristige Erkrankung	BR, nachdem Meldung über Fehlzeiten durch ZfsL erfolgt ist; BR kann Seminarleitung als Gesprächsleitung beim BEM beauftragen	SBV gemäß §§167 Abs. 2 und 178 Abs. 2 SGB IX	Hier kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Frage: BEM SGB IX §167 Abs. 2, Verlängerung des Vorberei- tungsdienstes (§ 7 OVP), Schulwechsel, Seminarwechsel, Coaching

1.6 Rechtliche Grundlagen

Auf den Abdruck der OVP wird an dieser Stelle verzichtet.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.1)

Richtlinie des MI

7 Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst unter Beteiligung der Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden. Nummer 5.5 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.2)

Hinweise für den Schulbereich

7. Ausbildung und Prüfung (Zu Nummer 7)

Bewerben sich schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen für eine schulpraktische Lehrerausbildung, ist die Schwerbehindertenvertretung der entsprechenden Schulform unmittelbar und am gesamten Verfahren zu beteiligen.

Bei der Zuweisung zu einem der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie der Zuweisung zu einer Ausbildungsschule ist den spezifischen Erfordernissen schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

In der Zuweisungsverfügung zu einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wird durch die Dienststelle auf die Beratungsmöglichkeit der Schwerbehindertenvertretung der gewählten Schulform hingewiesen.

Den schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, die ihre Ausbildung an einem der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchlaufen, ist durch die Leitung vor Beginn der Ausbildung und anlassbezogen ein Gespräch anzubieten. Darin haben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Möglichkeit, ihre behinderungsbedingten Bedürfnisse zu klären. Sie werden über mögliche schulorganisatorische Unterstützungsmaßnahmen sowie über weitere mögliche Nachteilsausgleiche informiert.

Bei einer speziellen Arbeitsplatzgestaltung an der Stammschule soll ein Arbeitsplatzwechsel vermieden werden.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.1)**Richtlinie des MI****7.1 Anpassung von Prüfungsverfahren**

Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Zum Ausgleich solcher Härten werden im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Vorgaben schwerbehinderten Menschen die ihrer Schwerbehinderung angemessenen Prüfungserleichterungen gewährt. Bei Prüfungsverfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Menschen erbracht und nachgewiesen werden können. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, zum Beispiel Fachdienste der Inklusionsämter oder Integrationsfachdienste einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.2)**Hinweise für den Schulbereich****7.1 Anpassung von Prüfungsverfahren (Zu Nummer 7.1)**

Verantwortlich für den Ausgleich behinderungsbedingter Härten ist die prüfende Stelle (Prüfungsamt).

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.1)**Richtlinie des MI****7.1.1 Erleichterungen**

Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen unter anderem folgende Möglichkeiten als Prüfungserleichterung in Betracht:

1. Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
2. Gestattung der Nutzung von behinderungsspezifischen Hilfen,
3. Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen,
4. Erholungspausen,
5. Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer und
6. Einzelprüfung.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.2)**Hinweise für den Schulbereich****7.2 Erleichterungen bei Prüfungen (Zu Nummer 7.1.1)**

Bei Laufbahnprüfungen kann nach Lage des Einzelfalles die Frist zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit um bis zu 50 Prozent verlängert werden. Ein Verzicht auf schriftliche Prüfungsarbeiten ist nicht zulässig.

Bei technischen Arbeiten soll die Dauer der mündlichen Prüfung behinderungsgerecht angepasst werden.

Betroffene schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können sich bei der Darlegung, welche Prüfungserleichterungen (zeitlich, organisatorisch, räumlich) sie für angemessen halten, von der Schwerbehindertenvertretung unterstützen lassen und gegebenenfalls auch andere sachverständige Stellen einbeziehen.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.1)**Richtlinie des MI****7.1.2 Cerebrale und psychische Beeinträchtigungen**

In der mündlichen Prüfung soll bei cerebral beeinträchtigten und behinderten Menschen mit dem Grad der Behinderung von mindestens 30 aufgrund stärker behindernder psychovegetativer oder psychischer Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit im Sinne von Teil B Nummer 3.7 der Versorgungsmedizinischen Grundsätze (VMG, Anlageband zu BGBl. I Nr. 57 vom 15. Dezember 2008, G 5702) auf das Abfragen von Gedächtniswissen verzichtet werden, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Auch ist darauf zu achten, dass kein behinderungsbedingter Prüfungsstress, insbesondere durch Zeitdruck entsteht.

7.1.3 Menschen mit Hörbeeinträchtigung

Hörbehinderten oder gehörlosen Menschen sollen die Prüfungsfragen in der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. Auf Wunsch ist die Nutzung eines auf die Behinderung der Person zugeschnittenen technischen Geräts zu gestatten oder eine nicht im Prüfungsfach vorgebildete Person zur Kommunikationsunterstützung hinzuzuziehen.

7.1.4 Blinde, Sehbehinderte, motorisch Behinderte

Sind blinde, hochgradig sehbehinderte oder behinderte Menschen, die in ihrer Fähigkeit zu schreiben stark eingeschränkt sind, schriftlich zu prüfen, ist die Hinzuziehung einer im Prüfungsfach nicht vorgebildeten Schreibkraft beziehungsweise Vorlesekraft zu gestatten. Das Recht zur selbstständigen Prüfungsablegung unter Hinzuziehung der selbst gewählten Hilfsmittel gemäß Nummer 7.1.1 dieser Richtlinie bleibt unbenommen.

7.2 Unterrichtspflicht

Die personalführende Stelle unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Leiterin

beziehungsweise den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung eines Prüflings.

7.3 Hinweis auf mögliche Erleichterung

Schwerbehinderte Menschen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

7.4 Nichtgewährung von Prüfungserleichterungen

Werden Prüfungserleichterungen im Sinne dieser Richtlinie trotz Antrages und Vorliegen der Voraussetzungen zu Unrecht nicht gewährt oder ist der schwerbehinderte Mensch auf mögliche Prüfungserleichterungen nicht hingewiesen worden, darf er eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, soweit Rechtsvorschriften dies zulassen. Die Wiederholungsprüfung soll auf den Teil der Prüfung beschränkt werden, in dem die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.

7.5 Informationspflicht

Die für die Prüfungsstelle zuständige Schwerbehindertenvertretung ist rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.

7.6 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung

Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss - vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung - gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Bei mündlichen Prüfungen hat die Schwerbehindertenvertretung, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zudem das Recht, an allen Prüfungsgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerbern teilzunehmen.

Richtlinie zum SGB IX (BASS 21-06 Nr. 1.2)

Hinweise für den Schulbereich

7.3 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung (Zu Nummer 7.6)

Prüfungsunterlagen werden der Schwerbehindertenvertretung zeitgleich wie den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse zur Verfügung gestellt.

2 Fortbildung

Fortbildungen für Lehrkräfte werden von unterschiedlichsten Trägern angeboten.

- Amtliche Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn, z. B. von den Kompetenzteams oder den Bezirksregierungen angeboten und organisiert werden.
- Fortbildungsmaßnahmen außerbetrieblicher Art
- Maßnahmen im berufsfördernden Bereich

Rechtliche Grundlagen findet man in der Richtlinie Ziffern 13 und 14.

Bei Fortbildungen und Berufsförderung ist Barrierefreiheit und barrierefreie Informationstechnik zu beachten (Richtlinie Ziffer 9.1.-9.6). Da Fortbildungen in jüngster Vergangenheit auch als Webinare oder ähnliche virtuelle Veranstaltungsformate stattfanden, ist gerade die barrierefreie Informationstechnik neu in den Blick zu rücken.

2.1 Rechtliche Grundlagen

SGB IX

§ 164 Abs. 4

Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,
2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,
4. ...

AGG

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund sind nach Maßgabe dieses

Gesetzes unzulässig in Bezug auf:

1. die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg,
2. die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg,
3. den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsbildung einschließlich der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung sowie der praktischen Berufserfahrung,
4. ...